

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Motion zur Ergänzung von Art. 11 des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung (Sicherheitsreglement) der Stadt Kreuzlingen**

Am 21. März 2024 reichte Gemeinderätin Barbara Hummel, SVP, mit 15 Mitunterzeichnenden die Motion zur Ergänzung von Art. 11 des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung (Sicherheitsreglement) der Stadt Kreuzlingen ein (Beilage 1). Diese wurde am 13. Juni 2024 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat beantwortet die Motion wie folgt:

Der Stadtrat teilt das Anliegen, dass den Qualitätskriterien bei der Ausschreibung eines privaten Sicherheitsdienstes ein hoher Stellenwert beigemessen werden muss. So zeichnet sich der private Sicherheitsdienst durch ein professionelles, freundliches und deeskalierendes Verhalten aus. Des Weiteren stellt die Nachverfolgbarkeit der geleisteten Patrouillentätigkeiten sowie die Dokumentation allfälliger Vorkommnisse und angetroffener Situationen ein wichtiges Element zur Steuerung des Sicherheitsdienstes dar.

1 Ausgangslage

Bei den vergangenen Ausschreibungen des privaten Sicherheitsdienstes wurde folgende Kriteriengewichtung angewendet:

Jahr	Preis	Erfahrung/ Referenzen	Ausbildung der Mitarbeitenden	Dokumentation/ Rapportierung
2023	50 %	15 %	15 %	20 %
2020	65 %	20 %	15 %	–
2017	65 %	20 %	15 %	–

Die zu erbringenden Leistungen wurden in der Ausschreibung genau beschrieben und die Anforderungen an potenzielle Anbieterinnen und Anbieter über die Zulassungskriterien und damit Ausschlusskriterien definiert, womit bereits ein entsprechendes Qualitätsniveau vorgegeben war. Da die Aufgabe Rapportierung/Dokumentation der Tätigkeiten des Sicherheitsdienstes neu eingeführt wurde, mussten die Zuschlagskriterien für die Ausschreibung 2023 neu beurteilt und ein geeignetes Kriterium als Qualitätskriterium hinzugefügt werden. Dieses Kriterium wurde mit 20 % bewertet.

Demgegenüber wurde das Preiskriterium um 15 % und das Kriterium Erfahrung/Referenzen um 5 % reduziert. Das Kriterium Ausbildung wurde in seiner Gewichtung belassen.

Somit kann festgehalten werden, dass in der im Jahre 2023 durchgeführten Ausschreibung den Qualitätsmerkmalen bereits eine deutlich höhere und vertretbare Bedeutung zugemessen wurde, indem das Preiskriterium gegenüber vorherigen Ausschreibungen um 15 % reduziert wurde.

Die Beschreibung der qualitativen Erwartungen und Anforderungen der Stadt Kreuzlingen werden in Ausschreibungen sowohl über den Beschrieb der Leistungen bzw. das Pflichtenheft und damit die Komplexität einer Beschaffung als auch über die Teilnahmebedingungen (Eignungskriterien wie etwa minimale Ressourcen, Referenzen) und letztlich über die Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und deren Bewertung definiert. Die Rechtsgrundlagen und die Gerichtspraxis verlangen, dass dieses Gesamtbild das konkrete Beschaffungsgeschäft sachlich vertretbar und diskriminierungsfrei abbilden muss, um das vorteilhafteste Angebot zu evaluieren, jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Dabei handelt es sich – von Standardvergaben abgesehen, die häufig und repetitiv sind – jeweils um Einzelfallbeurteilungen, weshalb auch etwa das kantonale Recht auf fixe Vorgaben verzichtet. Anbieterinnen und Anbieter haben die Möglichkeit, bereits gegen eine Ausschreibung eine Beschwerde einzureichen. Bei künftigen Ausschreibungen der privaten Sicherheitsdienste werden deshalb Pflichtenheft, Kriterien sowie deren Gewichtung erneut beurteilt und überprüft und entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen definiert.

2 Anliegen der Motion

Die Motion verlangt eine Änderung von Art. 11 des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung, und zwar dahingehend, dass bei künftigen Ausschreibungen die Gewichtung der Qualitätskriterien 60 % nicht unterschreiten darf.

Damit würde lediglich ein Teilaspekt künftiger Ausschreibungen vorgegeben und der notwendige Handlungs- und Ermessensspielraum unnötig eingeschränkt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass das Gesamtbild der Anforderungen und Kriterien weiterhin situativ beurteilt und festgelegt werden muss. Eine fixe Vorgabe im Reglement zu diesem Teilaspekt engt die von den übergeordneten Rechtsgrundlagen vorgesehene Entscheidungsfreiheit ein, was nicht zielführend ist.

3 Rechtliche Würdigung

Die fixe Vorgabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien in kommunalen Reglementen ist rechtlich denkbar, wenn sie sich im Rahmen des übergeordneten Rechtsrahmens bewegen, was vorliegend wohl der Fall wäre. Die damit einhergehende Einschränkung des Ermessensspielraums ist aber einschränkend und auch nach Einschätzung der kantonalen Fachstelle für öffentliches Beschaffungswesen untypisch und nicht optimal.

4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einführung fixer Gewichtungen für Zuschlagskriterien oder fixer Kriterien für Ausschreibungen in einem Reglement den Beschaffungsprozess ohne sachliche Notwendigkeit einengt und nicht zielführend ist.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Kreuzlingen, 3. September 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Motion
2. Begründung Motion vom 13. Juni 2024

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



Motion (gestützt auf Art. 46 Geschäftsreglement Gemeinderat Kreuzlingen)

zur Ergänzung von Art. 11 des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung (Sicherheitsreglement) der Stadt Kreuzlingen

Der Stadtrat wird beauftragt:

Art. 11 des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung (Sicherheitsreglement) der Stadt Kreuzlingen mit einem zweiten Absatz dahingehend zu ergänzen, **dass die Gewichtung der Qualitäts-Kriterien insgesamt 60% nicht unterschreiten darf.**

Begründung

Die Stadt Kreuzlingen untersteht dem öffentlichen Vergaberecht. Dieses schreibt im Grundsatz vor, dass das **wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot** den Zuschlag erhalten soll. Vor der Revision des öffentlichen Vergaberechtes sprach man noch vom wirtschaftlich **günstigsten** Angebot. Das war und ist sicher sinnvoll, wenn es um die Anschaffung von Geräten, etc. geht. Die Anpassung der Definition zeigt, dass auch die Qualitätskriterien einen höheren Stellenwert erhalten haben. Bei Sicherheitsleistungen sollte die Qualität einen hohen Stellenwert einnehmen. Der Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen der KBOB sieht zum Beispiel für durchschnittliche Anforderungen eine Gewichtung der Preiskriterien von 40 – 60% und bei spezialisierten Anforderungen von 30 – 40% vor. Walder Wyss Rechtsanwälte sieht die Grenzwerte der Gewichtung bei dem Preis bei einfachen Anforderungen zwischen 50 – 70%, bei «mittel» zwischen 30 – 50% und bei «hoch» zwischen 20 – 40%.

Sicherheitsdienstleistungen sind alles andere als standardisierte oder einfache Leistungsanforderungen. Selbst bei einer **durchschnittlichen Anforderung** können die **Qualitätskriterien** gemäss Walder Wyss gesamthaft mit **maximal 70%** gewichtet werden und bei **hohen Anforderungen** mit maximal **80%**.

Ein Sicherheitsdienst muss in der Lage sein, auch in kritischen Situationen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Mitarbeitenden müssen in der Lage sein, die Situation richtig zu beurteilen und entsprechend zu reagieren, sei es, eine Eskalation zu verhindern, vermittelnd einzugreifen oder allenfalls bedrohte Personen wirksam zu schützen. Für diese Aufgaben können nur Personen in Frage kommen, welche über eine gute Ausbildung, grosse Erfahrung und Einfühlungsvermögen verfügen. Deshalb sollte zum Beispiel der Aus- und Weiterbildung

der Mitarbeitenden (ein klassisches Qualitätskriterium) ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Auch die Erfahrung des ganzen Teams spielt eine grosse Rolle. Deshalb ist es auch unerlässlich, sowohl Referenzen als auch eigene Erfahrungen als weiteres Qualitätsmerkmal entsprechend hoch zu gewichten.

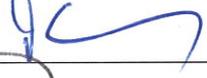
Die Sicherheit der Bevölkerung muss einen sehr hohen Stellenwert einnehmen und deshalb höchstmögliche Priorität geniessen.

26. Januar 2023

Hummel

GR Barbara Hummel, Erstunterzeichnerin

Weitere Gemeinderäte

Name	Vorname	Unterschrift
Semeraro	Ivan	
Gremlich	Hansjörg	
Ricklin	Judith	
Keller	Nico	
Schindler	Séverine	
Neuweiler	Fabian	
Herzog	Jrene	
Ritberger Fabrizio		
Rüegg Markus		
Brändli	Christian	
Brändli	Ana	
Salzmann	Alexander	
Dufour	Thomas	
Plüsch	Thomas	

Auszug aus dem Wortprotokoll 9. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2023/2027**22. Legislaturperiode**

**Donnerstag, 13. Juni 2024, 19.00 Uhr
im Rathaussaal**

Traktandum**16. Motion zur Ergänzung von Art. 11 des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung (Sicherheitsreglement) der Stadt Kreuzlingen / Begründung**

GR Hummel: Ich möchte nochmals wiederholen, dass es in diesem Fall nicht darum geht, wer den Auftrag bekommen hat, sondern dass bei der Ausschreibung dieses Auftrags das Preiskriterium mit insgesamt 70 % gewichtet wurde. 50 % Preis, 20 % Rapport. Meiner Ansicht nach hat die Sicherheit der Bevölkerung den höchsten Stellenwert. Dass die Qualität nur gerade eine Gesamtgewichtung von 30 % erfährt, ist somit für mich nicht nachvollziehbar. Nebenbei ist diese Ausschreibung nicht, wie SR Beringer an der Gemeinderatssitzung im Januar sagte, genau gleich erfolgt wie beim letzten Mal. Beim letzten Mal gab es ein Kriterium weniger und die Kriterien wurden nicht gewichtet. Gemäss Ausführungen von RA Daniela Lutz in der GPK dürfen die Preiskriterien bei standardisierten Dienstleistungen gemäss Bundesgerichtsentscheid eine 60%-Gewichtung nicht unterschreiten. Ziemlich vage äussert sich das Bundesgericht jedoch dazu, und zwar in verschiedenen Entscheiden, was standardisierte, was durchschnittliche und was hohe Anforderungen an Dienstleistungen darstellen sollen. Und das Departement könnte selbst bei den standardisierten Anforderungen die Qualität mit insgesamt 40 % gewichten, gewichtete sie aber nur mit 30 %. Aufgrund des umfangreichen, 8 Seiten umfassenden Pflichtenhefts des Departements Sicherheit und Häfen, welches als Submissionsunterlage diente und der Tatsache, dass unser Sicherheitsreglement ein integrierender Bestandteil dieser Ausschreibung ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um wesentlich mehr als eine standardisierte Anforderung handelt. An der Gemeinderatssitzung vom 25. Januar habe ich gesagt, dass ich nicht sicher sei, ob das öffentliche Vergaberecht bei CHF 80'000 pro Jahr überhaupt ein Einladungsverfahren vorschreibe oder ob diese Vergabe auch freihändig hätte erfolgen können. Der Stadtpräsident sagte dann richtigerweise, dass die Gesamtsumme der Gesamtlaufzeit von drei Jahren massgeblich sei (Stichwort Verbot Salamataktik). Ausnahmsweise stammt diese Wortwahl von RA Lutz in der GPK. Im vorliegenden Fall sieht das Pflichtenheft unter Punkt 12 eine Ausstiegsklausel für beide Parteien vor und führt mehrere Gründe an. Das heisst für mich, es steht gar nicht fest, ob diese Laufzeit dann wirklich zwingend drei Jahre dauert. Hinzu kommt, das öffentliche Vergaberecht beschränkt eine Auftragsvergabe auf maximal fünf Jahre. Unser Reglement beschränkt die Auftragsvergabe auf maximal drei Jahre. Von einer minimalen Laufzeit ist nirgends die Rede. Der Stadtrat hätte also ohne Weiteres eine kürzere Laufzeit vorsehen und den Auftrag zum Beispiel für ein Jahr vergeben können. Dann hätten wir nichts mit öffentlichem Vergaberecht zu tun. Unter diesen Aspekten wäre es lediglich ein Verstoss gegen Art. 11 unseres selbst auferlegten Sicherheitsreglements gewesen, welches ein Einladungsverfahren explizit vorschreibt. Wenn wir uns nun freiwillig dem Einladungsverfahren unterwerfen, sind doch die Kriterien des öffentlichen Vergaberechts meiner Meinung nach nicht relevant. Nach wie vor halte ich die Forderung der Motion, dass das Qualitätskriterium mit insgesamt mindestens 60 % zu gewichten ist, im Interesse unserer Bevölkerung als sinnvoll und auch machbar.